

Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest vom 06.08.2015

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.8.2014 (GVBl. S. 191) bilden die rheinlandpfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte eine gemeinsame Einrichtung. Sie haben gem. § 1 Abs. 2 S. 2 AGTierNebG die Rechtsform des Zweckverbandes für die gemeinsame Einrichtung bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 3 AGTierNebG können sich Beseitigungspflichtige anderer Länder und Staaten beteiligen. Die saarländischen Gemeindeverbände haben den Beitritt zu diesem Zweckverband beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung stellt - nachdem das Saarländische Ministerium für Inneres und Sport gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlichrechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9.11.1972 (GVBl. S. 41), BS Anhang I 50, sein Einvernehmen erteilt hat - folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest gemäß § 4 Abs. 3 KomZG fest:

§1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Westerwaldkreis, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis, St. Wendel und der Regionalverband Saarbrücken,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

§2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist zuständig für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, sowie für die Vorhaltung einer Seuchenreserve.

(2) Die Durchführung der Aufgaben kann einem Dritten auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages übertragen werden. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG bleibt unberührt.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.

§4 Verbandsversammlung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

§5 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie bis zu 3 Stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden Verbandsvorstehern wird im Rahmen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§6 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter sowie 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter an.

§7 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten,
 3. den Abschluss von Verträgen, soweit sie mit Leistungen im Zusammenhang stehen, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; Verpflichtungen bis 25.000,- Euro im Einzelfall gehören in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 7. die Aufnahme von Krediten.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses - mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter - erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG iVm § 110 GemO in der jeweils geltenden Fassung. Den jeweiligen Jahresabschluss prüft in der alphabetischen Reihenfolge der Verbandsmitglieder das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des betreffenden Verbandsmitglieds.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§9 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt je zur Hälfte nach den von den Statistischen Landesämtern Rheinland-Pfalz und Saarland nach dem Stand vom 30.6.2014 fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung im Mitgliedsgebiet. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit der Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt.

§10 Aufbringung der Mittel

(1) Zur Deckung des Aufwands, der durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1 TierNebG so wie die Vorhaltung einer Seuchenreserve entsteht, werden verursachergerechte und kostendeckende Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Die Verbandsversammlung kann beschließen, anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 1 S. 2, 4 und Abs. 2, 3 AGTierNebG.

(2) Eine Umlage wird im Fall des Abs. 1 von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

(3) Für den Fall, dass sich der Zweckverband eines Dritten bedient und dieser gem. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG beliehen wird, werden die dem Zweckverband für seine Aufgabenerfüllung entstehenden notwendigen Aufwendungen im Rahmen einer Umlage erhoben, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen. Für die Bemessung der Umlage gilt § 9 entsprechend.

§11 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und im Amtsblatt des Saarlandes.

§12

Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem von der Verbandsversammlung festzulegenden Schlüssel, der sich an der Regelung des § 9 orientiert.

§13

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.